VERORDNUNG (EWG) Nr. 860/74 DER KOMMISSION
vom 10. April 1974
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 120/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 liegt eine erhebliche Überschreitung vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v. H. überschreitet. Die Fortdauer der Überschreitung wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und wenn die Gefahr besteht, das dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Weichweizen, Gerste, Mais, Roggen, Hafer, Sorghum und Grobrieß und Feingrieß von Weizen in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für diese Erzeugnisse eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Das Verhältnis zwischen dem Grunderzeugnis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Lage auf dem Markt für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse machen es notwendig, auch für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1964/73 des Rates vom 17. Juli 1973 (5) wurde der Schwellenpreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Getreidemengen und der Getreidepreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist ebenfalls eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Getreidemärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der stärkehaltigen Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v. H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 3.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Getreidesektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. April 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
ex 10.01 A	Weichweizen und Mengkorn, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	20,00
ex 10.02	Roggen, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	—
ex 10.03	Gerste, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	0
ex 10.04	Hafer, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	10,00
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	—
11.01	Mehl von Getreide :	
	C. von Gerste	0
	D. von Hafer	0
	E. von Mais :	
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2,50
	II. anderes	8,00
	H. von Buchweizen	—
	K. von Sorghum	—
11.02	Grobgrieß und Feingrieß ; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis ; Getreidekeine, auch gemahlen :	
	A. Grobgrieß und Feingrieß :	
	II. von Roggen	—
	III. von Gerste :	
	a) mit einem Aschegehalt von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	0
	b) anderer	0
	IV. von Hafer :	
	a) mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger	0
	b) anderer	0

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.02 *(Forts.)*	V. von Mais :	
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt	2,50
	2. anderer	2,50
	b) anderer	8,00
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	IX. von Sorghum	—
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet :	
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen und Hirse aller Art, außer von Sorghum :	
	a) geschält (entspelzt) :	
	1. von Gerste (2)	0
	2. von Hafer :	
	aa) gestutzter Hafer	0
	bb) anderer (2) :	
	(11) mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger	0
	(22) andere	0
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) :	
	1. von Gerste (2)	0
	2. von Hafer (2) :	
	aa) mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger	0
	bb) anderer	0
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum (2)	—
	II. von anderem Getreide :	
	a) von Weizen (2)	16,00
	b) von Roggen (2)	—
	c) von Mais (2)	8,00
	d) von Sorghum (2)	—
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen :	
	I. von Weizen (3)	16,00
	II. von Roggen (3)	—
	III. von Gerste :	
	a) mit einem Aschegehalt (ohne Talkum) von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 1. Kategorie (3)	0
	b) andere (3)	0
	IV. von Hafer (3)	0
	V. von Mais (3)	8,00
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum (3)	—
	VIII. von Sorghum (3)	—

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.02 *(Forts.)*	D. Getreidekörner, nur geschrotet :	
	I. von Weizen	16,00
	II. von Roggen	—
	III. von Gerste	0
	IV. von Hafer	0
	V. von Mais	8,00
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	VIII. von Sorghum	—
	E. Getreidekörner, gequetscht ; Flocken :	
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen oder Hirse aller Art, außer von Sorghum :	
	a) Getreidekörner, gequetscht :	
	1. von Gerste	0
	2. von Hafer	0
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	b) Flocken :	
	1. von Gerste	0
	2. von Hafer	0
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	II. von anderem Getreide :	
	a) von Weizen	16,00
	b) von Roggen	—
	c) von Mais	8,00
	d) von Sorghum	—
	F. Pellets :	
	I. von Weizen	16,00
	II. von Roggen	—
	III. von Gerste	0
	IV. von Hafer	0
	V. von Mais	8,00
	VI. von Reis	150,00
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	IX. von Sorghum	—
	G. Getreidekeime, auch gemahlen :	
	I. von Weizen	5,00
	II. andere	2,50

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.07	Malz, auch geröstet :	
	A. ungeröstet :	
	I. aus Weizen :	
	a) in Form von Mehl	5,00
	b) anderes	5,00
	II. anderes :	
	a) in Form von Mehl	0
	b) anderes	0
	B. geröstet	0
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten :	
	A. von Getreide :	
	I. von Mais oder Reis :	
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	4,80
	b) andere :	
	1. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	4,80
	2. andere	4,80
	II. von anderem Getreide :	
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	4,80
	b) andere	4,80
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :	
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen :	
	ex I. Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen (4) von :	
	— mehr als 5 bis 15 Gewichtshundertteilen	1,00
	— mehr als 15 bis 30 Gewichtshundertteilen	2,50
	— mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	4,50
	— mehr als 50 bis 65 Gewichtshundertteilen	6,00
	— mehr als 65 Gewichtshundertteilen	7,00

(1) Als amtlich Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut" oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).

(2) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

(3) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

(4) Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.